

## Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Göppingen

Fassung vom 13.05.2025 eingetragen in das Vereinsregister am 30.07.2025

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreisfeuerwehrverband Göppingen".
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Göppingen.
- (3) Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriffe und geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese sind:

- a) die Förderung des Feuerwehrwesens
  - b) die Schulung der Mitglieder und deren Angehörigen durch Veranstaltungen von Vorträgen und Fachkursen
  - c) die Pflege der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede Feuerwehr und jede anerkannte Werkfeuerwehr des Landkreises Göppingen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Auf Vorschlag des Verbandsausschusses kann die Verbandsversammlung auch natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, durch Auflösung der Mitgliedsfeuerwehr oder durch Auflösung des Verbandes, sowie bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt oder trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Über den Wiedereintritt eines ehemaligen Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag die Verbandsversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbands sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) die Verbandsversammlung
  - d) der Vorstand gemäß §26 BGB

## § 8 Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Die Verbandsversammlung legt fest, ob ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzende, diese vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Die Vertretungsberechtigten sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstandsvorstand wird von der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat geheim und jeweils einzeln zu erfolgen.
- (6) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben und Verpflichtungen des Vorsitzenden aus dieser Satzung.
- (7) Die Sitzungen des Verbands werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (8) Der Vorstandsvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass jedes Vorstandsmitglied Ausgaben bis 500,00 EUR selbst tätigen darf, darüberhinausgehende Beträge sind vom Ausschuss zu genehmigen.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt all diejenigen Aufgaben, die nicht dem Verbandsausschuss oder der Versammlung vorbehalten sind.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich geführt.
- (3) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über Sitzungen und Versammlungen Protokolle anzufertigen.
- (4) Der Kassenführer hat die Verbandskasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen.
- (5) Der Vorstand bestellt den Kassenprüfer des Verbandes für die Prüfungen der Kasse der Kreisjugendfeuerwehr.

## § 10 Kassenwesen des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
  - a) Jahresbeiträgen,
  - b) freiwilligen Beiträgen, Spenden und Stiftungen,
  - c) sonstigen Zuschüssen,
  - d) Sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- (4) Über das Prüfungsergebnis ist der Versammlung zu berichten.

## § 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) 8 Kommandanten der Gemeindefeuerwehren, die ordentlich gewählt sein müssen,
  - c) einem Vertreter der Werkfeuerwehren,
  - d) dem Kreisbrandmeister,
  - e) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
  - f) dem Kreisstabführer,
  - g) dem Obmann der Altersabteilungen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses erfolgt durch die Verbandsversammlung in geheimer Wahl und im so genannten rollierenden System. Dies bezieht sich jedoch nur auf lit. b des Absatzes 1, indem von den 8 zu wählenden Kommandanten alle 3 Jahre jeweils 4 gewählt werden. Die Wahl der Kommandanten erfolgt auf jeweils 6 Jahre. Gewählt sind diejenigen 4 Kommandanten, die relativ die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Delegierten der Werkfeuerwehren wählen ihren Vertreter selbst auf ebenfalls 6 Jahre. Für die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder sind sie nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei der Wahl zu Absatz (2) werden diejenigen zwei Personen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl als Ersatzpersonen festgestellt. Bei einem etwaigen vorzeitigen Ausscheiden eines Kommandanten rückt automatisch die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl ausnahmsweise nicht zustande, so bleiben die gewählten Ausschussmitglieder jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (6) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Einladungen zur Sitzung erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung hat mit Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Ausschuss hat jährlich mindestens eine Sitzung unmittelbar vor dem Zusammentritt der Verbandsversammlung abzuhalten.
- (7) Der Verbandsausschuss ist in jedem Fall dann einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (8) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über die Beratungen des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, es ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## § 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Verwalten des Verbands sowie Beraten und Beschließen über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
  - b) Vorbereitung der Verbandsversammlung und ihre Beratung in Fragen des Feuerwehrwesens,
  - c) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - d) Bestätigen eines von der Hauptversammlung der Kreisjugendfeuerwehren gewählten Kreisjugendfeuerwehrwarts auf die Dauer von 5 Jahren. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen die Qualifikation zum Jugendfeuerwehrwart (entsprechende Lehrgänge der Landesfeuerweherschule) besitzen,
  - e) Genehmigung des von der Kreisjugendfeuerwehr aufgestellten Haushaltsplans,

- f) Für die Musik treibenden Züge der Feuerwehren bestellt der Verbandsausschuss im Einvernehmen mit den Stabführern des Verbandsbereichs einen Kreisstabführer auf die Dauer von 5 Jahren. Der Kreisstabführer und sein Stellvertreter sollten die Qualifikation zum Stabführer (entsprechende Lehrgänge) besitzen. Sie müssen Mitglied einer Feuerwehr sein,
- g) Bestätigen eines von der Versammlung der Vertreter der Altersabteilungen im Kreisfeuerwehrverband gewählten Obmanns der Altersabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren.

## § 13 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Vorstand, dem Ausschuss und den Delegierten, die von den Mitgliedsfeuerwehren entsandt werden, zusammen. Auf jede Mitgliedsfeuerwehr entfällt ein Delegierter.
- (2) Die Verbandsversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Einladungen zur Sitzung erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung hat mit Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Jeder Delegierte sowie jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst.
- (5) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Personen anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (6) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Über die Beratungen sowie von Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorsitzende hat bei der Verbandsversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten.

## § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl des Verbandsvorstandes,
  - b) Festlegung, ob ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden,
  - c) Wahl des Verbandsausschusses mit Ausnahme des Vertreters der Werkfeuerwehren,
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstandes, wobei der Kassenführer gesondert zu entlasten ist,
  - f) Wahl der Kassenprüfer; diese sind alle 3 Jahre zu wählen,
  - g) Festlegen des Orts, in dem die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen,
  - h) Beschluss von Satzungsänderungen,
  - i) Genehmigung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren, der Ordnung der Musikzüge und der Ordnung der Altersabteilungen im Kreisfeuerwehrverband Göppingen,
  - j) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbands.
- (2) Vorschläge für Wahlen für den Vorstand, Anträge auf Satzungsänderung und sonstige Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## § 15 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Vorsitzenden geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Die Durchführung der Wahlen organisiert der Verbandsvorstand.
- (2) Sieht die Satzung geheime Wahlen vor, werden diese mit Stimmzetteln, durch Briefwahl oder in digitaler Form durchgeführt. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Form der Wahldurchführung.
- (3) Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zu Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

## § 16 Versammlungen auf elektronischem Weg

- (1) Die Versammlungen und die Sitzungen sämtlicher Organe können auch ohne körperliche Anwesenheit der satzungsmäßigen Teilnehmer durchgeführt werden, wenn eine Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder besondere Umstände dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (2) Die satzungsmäßigen Teilnehmer üben ihre Mitgliedsrechte in diesem Fall im Weg der elektronischen Kommunikation aus. Dies gilt auch für Abstimmungen und Wahlen, wobei bei Letzteren sicherzustellen ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (3) Die nach den Absatz 2 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert (Hybridverfahren) angewandt werden.

- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft für Sitzungen bzw. Beschlüsse der Organe der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

## § 17 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach der DSGVO:
- das Recht auf Auskunft,
  - das Recht auf Berichtigung,
  - das Recht auf Löschung,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
  - das Widerspruchsrecht,
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

## § 18 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur beschlossen werden, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist eine solche Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist entsprechend § 13, Absatz 6 zu verfahren. Es genügt jedoch dann einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.
- (3) Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Verbands ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken des Feuerwehrwesens zu verwenden. Hierüber beschließt dieselbe Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Auflösungsversammlung beschließt etwas anderes.

Die vorliegende Fassung wurde von der Verbandsversammlung am 29.11.2024 in Böhmenkirch beschlossen, vom Vorstand am 13.05.2025 die Änderung der Satzung in § 8 (Verbandsvorstand), § 11 (Verbandsausschuss) und § 13 (Verbandsversammlung) beschlossen und am 30.07.2025 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 530068 eingetragen.